



Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

Bekanntmachung Nr. 13 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017 (Möglichkeiten der Wahl mit Wahlschablone für blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler)

Vom 16. November 2016

Zur Vorbereitung der zwölften allgemeinen Sozialversicherungswahlen habe ich in der Bekanntmachung Nr. 1 (Wahlankündigung) und in der Bekanntmachung Nr. 6 (Wahlausschreibung) darauf hingewiesen, dass am

Mittwoch, den 31. Mai 2017

die Vertreterversammlungen bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie die Verwaltungsräte bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung neu gewählt werden.

Wahlberechtigt ist jeder, der am 1. Januar 2017 die Voraussetzungen für das Wahlrecht (§ 50 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) erfüllt.

Blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler sollen die Möglichkeit erhalten, ohne die Hilfe anderer Personen an den Sozialwahlen teilzunehmen. Zu diesem Zweck stellen ihnen die Versicherungsträger gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung auf Antrag eine kostenfreie Wahlschablone zur Verfügung.

Die Organisationen der blinden und sehbehinderten Menschen werden gebeten, ihre sozialversicherten Mitglieder auf die Möglichkeit der Wahl mit Wahlschablone hinzuweisen. Aus organisatorischen Gründen sollten sich die Mitglieder bis spätestens 18. Mai 2017 bei dem Versicherungsträger melden, an dessen Urwahl sie teilnehmen wollen, damit die rechtzeitige Zusendung der Wahlschablone gewährleistet werden kann.

Damit die Wahlschablone für blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler benutzbar ist, wird den Versicherungsträgern empfohlen, bei der Herstellung des Stimmzettels folgende Festlegungen zu treffen:

- | | |
|--|------------------|
| a) Abstand Papierrand oben – obere Begrenzungslinie des ersten Wahlvorschlags: | mindestens 65 mm |
| b) Obere Begrenzungslinie des ersten Wahlvorschlags – Mittelpunkt des Kreises des ersten Wahlvorschlags: | mindestens 9 mm |
| c) Abstand zwischen den Kreis-Mittelpunkten (zugleich Höhe des Feldes eines Wahlvorschlags): | mindestens 18 mm |
| d) Abstand Papierrand rechts – Mittelpunkt der Kreise: | mindestens 15 mm |
| e) Durchmesser der Kreise: | mindestens 10 mm |
| f) Abstand Papierrand unten – untere Begrenzungslinie des letzten Wahlvorschlags: | mindestens 15 mm |

Die Schablone muss mindestens so lang sein wie der Stimmzettel.

Für eine einwandfreie Handhabung soll der Stimmzettel am oberen rechten Rand durch eine Stanzung entsprechend gekennzeichnet werden (z. B. eingestanztes Loch, Halbloch o. Ä.).

Die Stimmzettelschablone soll folgende Eigenschaften besitzen:

Beschaffenheit: Die Schablone hat die Form einer Mappe, in die der jeweilige Stimmzettel eingelegt wird.

Breite: Doppelte Breite des Stimmzettels zuzüglich des Platzbedarfs für den durchgehenden mittigen Längsfalz.

Lochung: Die Lochungen sind dort anzubringen, wo sich auf dem Stimmzettel die Kreise zum Ankreuzen der Wahlvorschläge befinden. Die Zahl der Löcher entspricht der Zahl der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel des Versicherungsträgers. Die Größe der Lochung ist so groß wie die Kreisgröße auf dem Stimmzettel zum Ankreuzen des Wahlvorschlags. Die Lochränder sind tiefschwarz gedruckt.

Anlegelasche: Oben an der dritten Oberseite ist eine gefaltete Anlegelasche zur Fixierung des Stimmzettels anzubringen.

Abschrägung: Zur Prüfung der Position des Stimmzettels in der Schablone ist die rechte obere Ecke der Mappenvorderseite abzuschrägen.



Aufdrucke: Auf der Vorderseite (erste Umschlagseite):
tiefschwarz gedruckt (ohne Prägung): Sozialversicherungswahl 2017;
darunter geprägt und tief schwarz gedruckt sowie in Braille-Schrift: Name des Versicherungsträgers;
darunter geprägt und tief schwarz gedruckt sowie in Braille-Schrift: Sie haben eine Stimme;
links neben der Lochung von links nach rechts die Listenummer der Vorschlagsliste in Braille-Schrift
sowie geprägt und tief schwarz gedruckt (Mindestgröße 12 mm).

Bei der Beschriftung der Wahlschablone ist die Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben verbindlich.

Die Vorgaben für die Gestaltung des jeweiligen Stimmzettels müssen von den Druckereien exakt eingehalten werden. Für die Überprüfung wird geraten, einen Originalstimmzettelandruck zu benutzen. Nach der Druckfreigabe sollten unter keinen Umständen Änderungen durch die Druckerei erfolgen, denn es besteht die Gefahr, dass die von der Druckerei vorgenommenen Änderungen die Verwendung der jeweils vorgesehenen Schablone unmöglich macht.

Es wird dringend empfohlen, den blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wählern mit dem Stimmzettel einen geeigneten Tonträger mit dem Inhalt des Stimmzettels sowie einer entsprechenden Anleitung zur Handhabung der Wahlschablone und der Wahlunterlagen zu übergeben.

Über den jeweils zuständigen Versicherungsträger, die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen (Telefon: 0 30/1 85 27-25 55) und den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (Telefon: 0 30/28 53 87-2 81) können weitere Informationen abgerufen werden.

Berlin, den 16. November 2016

Die Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen

Rita Pawelski
